

Produktinformationen ECO, gültig ab 1.1.2024

Krankenzusatzversicherung ECO	
LEISTUNG	BESCHREIBUNG
Geburtsgeld	Einmalige Zahlung von CHF 1'000.-- für ein neu geborenes Kind Unter Einhaltung einer Wartefrist von 8 Monaten ab Versicherungsbeginn
Beitrag an Präventivmassnahmen zur Förderung der Gesundheit	maximal CHF 350.-- pro Kalenderjahr a) Ärztlich verordnete Therapien/Kurse oder von Dr. med. durchgeführte Therapien/Kurse; davon ausgeschlossen sind Physiotherapien b) Gesundheitsfördernde Kurse zu Atmung/Asthma, Ernährungsberatung, Beckenbodentraining, Koronarturnen, Osteoporose-Gymnastikkurse, Raucherentwöhnung, Walking-, Aquafitness-, Pilates-, Yoga-, Qi Gong- und Tai Chi-Kurse c) Fitness-Abo, Halb-/Jahres-Abo Schwimmbad, Mitgliedschaft Sportverein
Zahnbehandlungen, Zahnprothesen	80% bis maximal CHF 600.-- pro Kalenderjahr
Brillen, Kontaktlinsen	maximal CHF 300.-- innert 3 Kalenderjahren
Schuheinlagen, Schuhehöhungen, Stützbinden, Kompressionsstrümpfe	maximal CHF 100.-- innert 2 Kalenderjahren
Hörgeräte	subsidiäre Versicherungsdeckung bis maximal CHF 300.-- pro Kalenderjahr für Reparatur- und Anschaffungskosten (inkl. Batterien)
Bade- und Erholungskuren	CHF 40.-- pro Tag , während maximal 28 Tagen pro Kur und für maximal 2 Kuren innert 5 Kalenderjahren Unter Einhaltung einer Wartefrist von 5 Jahren ab Versicherungsbeginn
Leistungen im Todesfall der versicherten Person	Aktive Angestellte: Zwei Monatslöhne an Ehe-/Konkubinats-Partner oder Kinder mit Kinderzulagen / bei Eltern oder Geschwistern ein Monatslohn Pensionierte: CHF 3'000.-- an Ehe-/Konkubinats-Partner oder Kinder mit Kinderzulagen / bei Eltern oder Geschwistern CHF 1'500.-- Der Leistungsanspruch beginnt ab einer Versicherungsdauer von 5 Jahren ab Versicherungsbeginn
Prämien aktive Angestellte	0.35% vom Bruttolohn (berechnet auf der Basis eines 100%-igen Beschäftigungsgrades, inkl. 13. Monatslohn aber ohne Zulagen)
Prämien Pensionierte	CHF 32.-- pro Monat

Die Beiträge werden gewährt, wenn eine vollständige Rechnung eingereicht wird, und gelten für Leistungsansprüche sowohl in der Schweiz als auch in den angrenzenden Ländern der Schweiz. Massgeblich sind die aktuellen Bestimmungen in den Statuten und Richtlinien der UVK.